

# Geschäftsordnung Schachkreis Zugspitze

---

NEUFASSUNG bzw. Ergänzungen, Korrekturen , Stand: Juni 2021

## **1 Allgemeines:**

- 1.1 **Kreisorgane.** Die Organe des Schachkreises (Satzung Pkt. 4) haben die ihnen durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben. Ergänzend wird die Durchführung des Geschäftsbereichs durch diese Geschäftsordnung geregelt.
- 1.2 **Kreisversammlung.** Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Schachkreises. Ihre Aufgaben sind in der Satzung (Pkt. 4.3) festgelegt.
- 1.3 **Vorstand.** Der Vorstand (Pkt. 4.2.1) führt die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Kreisversammlung.

## **2 Durchführung der Kreisversammlung:**

- 2.1 **Leitung und Beginn der Versammlung.** Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung. Ihm obliegt das Hausrecht. Nach Prüfung der satzungsgemäßen Einberufung ist die Anwesenheit und Stimmberechtigung festzustellen (Satzung Pkt. 4.3.3.2). Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung ist sofort abzustimmen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- 2.2 **Worterteilung.** Zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied oder Delegierten das Wort zu erteilen. Darauf folgt die direkte Aussprache.
- 2.3 **Aussprache.** Jedes Vorstandsmitglied sowie stimmberechtigter Versammlungsteilnehmer kann sich an der Aussprache beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Wortmeldung geschieht durch Handaufheben.
  - 2.3.1 Der Protokollführer führt eine Rednerliste. Alle Wortmeldungen werden in dieser Liste nach ihrer zeitlichen Reihenfolge eingetragen.
  - 2.3.2 Der Versammlungsleiter kann während der Aussprache ohne Rücksicht auf Eintragung in die Rednerliste das Wort ergreifen.
  - 2.3.3 Die Versammlung kann eine zeitliche Begrenzung der Redezeit beschließen.
- 2.4 **Geschäftsordnungsanträge.** Anträge zur Geschäftsordnung sind vordringlich und werden außerhalb der Rednerliste sofort behandelt.
- 2.5 **Ordnungsmaßnahmen.** Der Versammlungsleiter kann Teilnehmer bei grob ungebührlichem Verhalten, bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung nach vorheriger deutlicher Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Kreisversammlung befristet oder ganz ausschließen.
  - 2.5.1 Der Versammlungsleiter kann Redner, die von der Tagesordnung oder dem Thema abweichen, zur Ordnung rufen. Redner, die öfter als zweimal zur Ordnung gerufen wurden, kann der Versammlungsleiter das Wort entziehen. Desweiteren kann Pkt. 2.5. angewandt werden.

- 2.5.2 Über einen Einspruch des Betroffenen gegen eine der oben erwähnten Maßnahmen entscheidet die Versammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen sofort. Dem Betroffenen muss Zeit eingeräumt werden, sein Verhalten zu begründen.
- 2.6 **Beendigung der Aussprache.** Bei einem Antrag zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache werden die noch vorliegenden Wortmeldungen verlesen. Über den Antrag auf Schluss der Debatte muss die Versammlung sofort abstimmen. Die Versammlung kann bestimmen, ob die Rednerliste noch zur Sache abgearbeitet werden darf bzw. letztmals um Redner ergänzt wird. Der Antragsteller oder Berichterstatter kann das letzte Wort ergreifen.
- 2.7 **Antragsabstimmung.** Der Wortlaut und die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge muss vor der Abstimmung klar bekannt gegeben werden. Bei mehreren Anträgen zu einer Sache wird zuerst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt. In entsprechender Reihenfolge wird dann über weitere Anträge abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung darüber, ohne Aussprache.
- 2.7.1 Während der Abstimmung sind nur Wortmeldungen zur Abstimmung zulässig, wenn ein Versammlungsteilnehmer über die Durchführung der Abstimmung Zweifel hat.
- 2.8 **Durchführung aller Abstimmungen.** Die Abstimmung geschieht grundsätzlich durch Handaufheben bzw. vorzeigen der Stimmkarten. Schriftlich ist nur abzustimmen, wenn es die Satzung vorsieht.
- 2.8.1 Es werden nur Dafür oder Dagegen-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine einfache Mehrheit ist erforderlich.

### **3 Der Vorstand**

- 3.1 Der erste Vorsitzende oder ein Stellvertreter, leitet und beendet die Sitzung. Die Vorschriften für die Abhaltung einer Kreisversammlung (Satzung, Pkt. 4.3) sind entsprechend anzuwenden.
- 3.2 Für die Neuwahl des Vorstandes kann von der Versammlung mit einfacher Mehrheit ein Wahlausschuss gebildet werden, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer.
- 3.3 Jedes Vorstandsmitglied bearbeitet seinen Aufgabenbereich nach eigenem Ermessen. Es ist für die ordnungsgemäße Erledigung seiner Aufgaben gegenüber dem Schachkreis verantwortlich. Der erste Vorsitzende kann jederzeit die Berichterstattung jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes verlangen. Der Zweite Vorsitzende, gleichzeitig Stellvertreter, unterstützt und kontrolliert den ersten Vorsitzenden.
- 3.4 Die Abgrenzung der Aufgaben ergibt sich, soweit sie nicht in der Satzung geregelt ist, aus ihrer Beziehung.

### **4 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde in ihrer Urfassung durch den Kreiskongress vom 20.03.1993 in Geretsried beschlossen.

Diese Neufassung mit Änderungen, Ergänzungen ersetzt die Urfassung, beschlossen durch die Kreisversammlung in Gröbenzell am 26.07.2021.